



Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 30. April 1995 (Feuerschutzgesetz)³⁾ erlässt:

Feuerschutzreglement der Gemeinde Herisau^{1) 2)}

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundzüge der Organisation und des Verfahrens des Feuerschutzes in der Gemeinde Herisau fest.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 2 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Feuerschutzwesen aus.

² Er regelt die Einzelheiten der Organisation und Durchführung des Feuerschutzes in der Verordnung.

Art. 3 Ressort Technische Dienste

Dem Ressort Technische Dienste obliegt die Führung des Feuerschutzwesens, es erfüllt alle Aufgaben, welche nicht einem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere

- a) Antragstellung an den Gemeinderat;
- b) Aufstellung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
- c) Vollzug dieses Reglementes und der Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 Feuerwehr

¹⁾ Referendumsablauf: 25. November 1996

²⁾ Vom Regierungsrat genehmigt: 18. März 1997

³⁾ bGS 861.0



Die Feuerwehr erfüllt die ihr durch das Feuerschutzgesetz und die Feuerschutzverordnung⁴⁾ sowie durch die Verordnung des Gemeinderates und des Ressorts Technische Dienste übertragenen Aufgaben.

Art. 5 Dienststellen und Ämter

¹ Die Feuerschau erfüllt die ihr von der Feuerschutzverordnung⁵⁾ und den zuständigen Organen der Gemeinde übertragenen Aufgaben.

² Der Gemeinderat kann weiteren Dienststellen, Ämtern oder Privaten Feuerschutzaufgaben übertragen.

Art. 6 Kaminfegewesen

Das Ressort Technische Dienste regelt das Kaminfegewesen im Rahmen der Verordnung des Gemeinderates.

III. Feuerwehrpflicht

Art. 7 Feuerwehrpflicht ^{6) 7)}

¹ Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

² Bereits unter vergleichbaren Bedingungen geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet.

IV. Finanzielles

Art. 8 Ersatzabgabe

¹ Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuerveranlagung, der Gemeinderat legt die nach dem Einkommen abgestufte Skala fest⁸⁾.

² Zusammen mit den übrigen sachbezogenen Erträgen haben die Ersatzabgaben in der Regel den Feuerschutzaufwand zu decken.

Art. 9 Stundung und Erlass

Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe stunden, ganz oder teilweise erlassen.

⁴⁾ bGS 861.1

⁵⁾ vgl. Art. 8 und 52 Feuerschutzverordnung

⁶⁾ vgl. Art. 6 ff. Feuerschutzgesetz und Art. 32 f. Feuerschutzverordnung

⁷⁾ Änderung vom 5. Dezember 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁸⁾ vgl. Art. 8 Abs. 2 und 3 Feuerschutzgesetz



Art. 10 Verrechnung der Einsatzkosten

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Verrechnung von Einsatzkosten⁹⁾.

IV. Strafbestimmungen

Art. 11 Dienstversäumnis

¹ Gegen Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung unbegründet mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, erstattet das Ressort Technische Dienste Anzeige¹⁰⁾.

² Dienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres an weniger als sieben Übungen teilnehmen, werden, sofern keine besonderen Gründe vorliegen,¹¹⁾ durch das Ressort Technische Dienste vom aktiven Dienst ausgeschlossen.¹²⁾

³ Wer weniger als fünf Übungen besucht hat, leistet die volle Ersatzabgabe gemäss Art. 8 dieses Reglements.

⁴ Für den Samariterdienst gelten die Bestimmungen der Feuerschutzverordnung¹³⁾

Art. 12 Busse

Dienstpflichtverletzungen werden mit Busse bis Fr. 500.-- bestraft.¹⁴⁾

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Ressorts Technische Dienste sowie der Dienststellen und Ämter kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Verfügungen oder Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

³ Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, bzw. nach der Annahme durch die Stimmberechtigten sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1997 in Kraft.

⁹⁾ vgl. Art. 13 Abs. 2 und 3 Feuerschutzgesetz

¹⁰⁾ vgl. Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

¹¹⁾ vgl. Art. 13a Abs. 2, Feuerschutzgesetz und Art. 50 Abs. 1c, Feuerschutzverordnung

¹²⁾ vgl. Art 14 ff., Feuerschutzverordnung

¹³⁾ Änderung vom 5. Dezember 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013

¹⁴⁾ Änderung vom 5. Dezember 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013



Art. 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ersetzt das Reglement über die Feuerwehr der Gemeinde Herisau vom 24. November 1982¹⁵⁾ und das Reglement über die Feuerpolizei der Gemeinde Herisau vom 6. Dezember 1964¹⁶⁾.

Art. 15 Übergangsbestimmung betreffend Dienstjahre¹⁷⁾

Dienstleistende, die mit Inkraftsetzung der neuen Regelung betreffend Dienstjahre über 12 Dienstjahre verfügen, haben die Dienstpflicht nach 18 Dienstjahren erfüllt, jene, welche über 13 Dienstjahre verfügen, nach 17 Dienstjahren, jene, welche über 14 Dienstjahre verfügen, nach 16 Dienstjahren, und jene mit 15 Dienstjahren haben die Dienstpflicht erfüllt.

¹⁵⁾ SRV 61

¹⁶⁾ SRV 62

¹⁷⁾ Änderung vom 5. Dezember 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013